

Bücherzensur und Bücherverbot nach dem neuen Kanonischen Recht

Autor(en): **Keller, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **25 (1922-1923)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜCHERZENSUR UND BÜCHERVERBOT NACH DEM NEUEN KANONISCHEN RECHT

Die katholische Kirchengewalt ist eine dreifache; sie ist Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt.¹⁾ Die erste betätigt sich in verschiedenen Richtungen: im Bestreben, die kirchliche Lehre zu erhalten, sie immer weiter auszubreiten und die Gläubigen zu deren Bekenntnis zu veranlassen. Aus dem Bibelworte: Gehet hin und lehret alle Völker, und lehret sie alles, was ich euch befohlen habe, leitet die katholische Kirche für sich die Pflicht ab, die Lehre Christi nicht nur zu verwalten, sondern auch zu erhalten.²⁾ Sie sucht dieser Pflicht zu genügen durch das Verbot der *communicatio in sacris* mit den Ungläubigen und Häretikern, durch die Verurteilung falscher Lehren, endlich durch die Mittel der Bücherzensur und des Bücherverbotes. Diese letzteren mögen den Gegenstand der folgenden Betrachtung bilden.³⁾

Das neue kirchliche Gesetzbuch, der *Codex iuris canonici Pius X.* und Benedikt XV. bringt seinem konservativen Geist gemäß auch in dieser Beziehung keine tiefgreifenden Änderungen. In den Bestimmungen spiegelt sich aber der allgemeine Charakter des neuen Kirchenrechts wider: seine größere Klarheit, das stärkere Anziehen der Zügel von Rom aus,⁴⁾ die Elastizität und Anpassungsfähigkeit der Rechtssätze an die bestehenden Umstände.⁵⁾ Der ganze Titel XXIII: „*De praevia censura librorum eorumque prohibitione*“ ist typisch für die autoritäre Stellung der katholischen Kirche und ihren Selbstschutz vor den verderblichen Irrtümern unserer modernen Welt. In ihm zeigt sich auch die verschiedene Einstellung der römischen Weltkirche und derjenigen des heutigen Staates und Protestantismus zur neueren Entwicklung. Der Staat gewährleistet die Pressfreiheit und schreitet nur gegen ihre missbräuchliche Benutzung ein. In ihm sowohl wie im Protestantismus gilt prinzipiell die Auffassung, dass eine geistige Bevormundung der öffentlichen Meinung und der urteilsfähigen Gläubigen nicht tunlich sei.⁶⁾ Anders die katholische Kirche. Sie ist der Ansicht, dass die Lektüre glaubens- und sittengefährlicher Bücher — ja sogar von an sich guten Büchern, wie der Heiligen Schrift — unter Umständen für das gewöhnliche Volk verhängnisvoll sein kann. Durch zwei Institute sucht deshalb das kirchliche Recht den Einfluss schlechter Bücher auf die Gläubigen zu verunmöglichen: durch die vorangehende Zensur (*censura praevia*) und durch das nachträgliche Verbot von bereits veröffentlichten Büchern (*censura subsequens*).

Die Kirche unterwirft alle Bücher, die von ihren Gläubigen (auch den Laien) herausgegeben werden und die in irgendeiner Art die Religion oder die Sitten (*mores*) beschlagen, einer *vorgängigen Zensur*. Unter „Büchern“ versteht sie nach dem neuen Recht — soweit nicht das Gegenteil feststeht — auch Zeitungen und Zeitschriften und andere veröffentlichte Schriften. Somit unterliegen alle religiösen, auch die theologischen Fachzeitschriften der Zensur.⁷⁾

¹⁾ Potestas magisterii, ministerii (s. ordinis), imperii (s. iurisdictionis).

²⁾ Sägmüller: *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, II, S. 8.

³⁾ Im neuen Kodex die canones 1384 ff.

⁴⁾ Vgl. can. 1385, weiter unten.

⁵⁾ In unserem Falle durch Dispensationen vom Bücherverbote.

⁶⁾ His, Ed.: *Die rechtlichen Verhältnisse der Katholiken zu den Protestanten in der Schweiz*. Zürich 1922, S. 30.

⁷⁾ Perathoner: *Das kirchliche Gesetzbuch*, Brixen 1922, S. 346.

Der Kodex gibt uns Beispiele für zensurpflichtige Bücher und nennt neben den Büchern der Heiligen Schrift und den Kommentaren dazu solche der Theologie, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts, der Ethik, Bücher für den religiösen Unterricht u. a. m. Ebenso unterliegen der *censura praevia* Heiligenbilder aller Arten.¹⁾

Konnte nach dem älteren Recht der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“²⁾ der Verfasser ausschließlich den Ordinarius des Verlagsortes um die Druckerlaubnis ersuchen, so erklärt der Kodex neben diesem auch die Ordinarien des Wohnorts des Verfassers und des Druckorts für zuständig. Dies mag in manchen Fällen Unbequemlichkeiten und Verzögerungen beseitigt haben. Auf der andern Seite entstehen für das Recht durch diese dreifache Zuständigkeit in derselben Sache neue Schwierigkeiten. Sie liegen in der Möglichkeit, dass der Verfasser, der von dem einen Ordinarius die Druckerlaubnis nicht erhalten konnte, sich an einen anderen wendet, um von ihm das „*imprimatur*“ zu erlangen. Das Gesetz verbietet eine solch erneute Gesuchsstellung nicht, verlangt aber, dass dem zweiten angegangenen Ordinarius die Weigerung des ersten gemeldet werde. Religiösen (Ordensmitglieder) bedürfen überdies zur Herausgabe der oben genannten Bücher der Erlaubnis ihres Ordensoberen.

Als Zensoren werden in Rom und allen bischöflichen Sprengeln fähige Kleriker bestellt, die „bei Erfüllung ihrer Pflicht ohne Rücksicht auf die Person, nur die Dogmen der Kirche und die allgemeine katholische Lehre vor Augen haben sollen“ (can. 1393). Sein Gutachten gibt der Zensor schriftlich; ist es günstig, dann hat der Ordinarius die Druckerlaubnis zu geben. Diese wird am Anfang oder Ende des Buches mitsamt dem Urteil des Zensors abgedruckt: „*Nihil obstat*“ (Datum und Name des Zensors) „*Imprimatur*“ (Datum und Name des Ordinarius). Für außerordentliche Fälle gestattet der Kodex, dass die Nennung des Zensors unterbleibe. Wird die Druckerlaubnis verweigert, so sollen die Gründe, die dazu führten, dem Verfasser auf Wunsch mitgeteilt werden, „*nisi gravis causa aliud exigit*“.

Als tiefgreifende Neuerung bringt der Kodex eine verschärfte Kontrolle der publizistischen Tätigkeit des Weltklerus. Es entspricht dies der bereits genannten allgemeinen Tendenz des neuen Rechts, ein strafferes Kirchenregiment zu ermöglichen. Kein Weltgeistlicher darf heute Schriften auch *profanen* Inhalts herausgeben, an einer Zeitung oder einer Zeitschrift mitarbeiten, ohne vorher die ausdrückliche Erlaubnis seines geistlichen Vorgesetzten einzuholen (can. 1386, § 1). An Zeitungen und Zeitschriften, in denen gewohnheitsmäßig die katholische Religion und die guten Sitten angegriffen werden, dürfen auch katholische *Laien* nur ausnahmsweise mitarbeiten; es muss dafür ein genügender, vom Ortsordinarius approbierter Grund vorliegen.

Das zweite Mittel, durch das die Kirche in väterlicher Fürsorge ihre Gläubigen vor dem verderblichen Einflusse schlechter Literatur zu bewahren sucht, ist das *Bücherverbot*. Es ist in seinem Bestande (in irgendeiner Form, wie der Bücherverbrennung) so alt, wie die Kirche selbst. Die Grundlagen seiner heutigen rechtlichen Regelung liegen in den Konstitutionen „*Officiorum ac munerum*“ Leo XIII. und „*Sollicita ac provida*“ Benedikt XIV.³⁾ Das neue

¹⁾ Can. 1385, § 1.

²⁾ Leo XIII., vom 25. Januar 1897.

³⁾ Vom 9. Juli 1753, als Norm für die Prüfung und Zensurierung. Vgl. Sägmüller a. a. O. II, S. 9 ff.

Gesetzbuch übernimmt in der Hauptsache dieses ältere Recht, vereinfacht und klärt es in mancher Beziehung. Die frühere Auffassung, dass vom Bücherverbot nur „Bücher“ im technischen Sinne betroffen würden,¹⁾ ist durch die Regel des can. 1384 § 2 überholt. Dieser ist dem ganzen Titel „de praevia censura librorum eorumque prohibitione“ vorangestellt und unterwirft die Zeitungen, Zeitschriften und kleineren Druckschriften ebenfalls den Bestimmungen über die censura subsequens.

Das neue kirchliche Gesetzbuch nennt expressis verbis als *von Rechts wegen verboten*: alle Bibelausgaben, die von Akatholiken besorgt wurden, alle Bücher, die die Grundlagen der Religion antasten, die guten Sitten oder ein katholisches Dogma angreifen, das Duell, den Selbstmord oder die Auflösung gültiger Ehen für erlaubt erklären, usw. (vgl. die vollständige Liste in can. 1399). Daneben aber ist jeder Katholik, insbesondere der Klerus, verpflichtet,²⁾ Bücher, welche er für schädlich hält, den Ortsordinarien oder direkt dem Apostolischen Stuhl (Kongregation des Hl. Offiziums) *anzuzeigen*. Die Vorschriften, wie in Rom bei der Prüfung und Verurteilung der angezeigten Schriften verfahren werden soll, finden wir in der oben genannten Konstitution Benedikts XIV. Bücher von bekannten *katholischen* Autoren werden mit der größten Sorgfalt behandelt. Kommt der fachmännische Begutachter zur Verurteilung des Buches, so wird es einem zweiten Revisor vorgelegt. Wenn nötig, wird ein Obergutachten, unter Umständen vom Papste selbst, eingeholt. Wird in diesem Verfahren das Werk eines angesehenen katholischen Verfassers verurteilt, so geschieht dies unter der Klausel „donec corrigatur“ oder „donec expurgetur“. Es wird dem Autor Gelegenheit gegeben, sein Werk durch Überarbeitung der angefochtenen Stellen vor dem Verbote zu bewahren, es unter Umständen persönlich vor seinen Richtern zu verteidigen. Erst wenn er sich weigert, einzulenken, wird das Dekret veröffentlicht.

Das Recht, Bücher zu verbieten, steht nicht nur dem Apostolischen Stuhle und den Allgemeinen Konzilien, sondern auch anderen kirchlichen Oberen (Ortsordinarien, neuerdings auch den Äbten selbständiger Klöster) für ihre Untergebenen zu. Wird eine Schrift von einer dieser unteren Instanzen verurteilt, so gibt der can. 1395, § 2 dem Betroffenen das Recht des Rekurses an den Hl. Stuhl.³⁾ Verbietet der Papst ein Buch, so gilt dies Verbot für das ganze Gebiet der römischen und orthodoxen Kirche und für die Übersetzungen in alle Sprachen.

Schon früh gab die Kirche Verzeichnisse der verbotenen Schriften heraus; das neueste ist der *Index librorum prohibitorum Leonis XIII. iussu et auctoritate recognitus et editus* (Rom 1900). Doch finden sich im Index nicht alle von der Kirche verbotenen Bücher, er verzeichnet bloß die glaubens- und sittengefährlichen; das allgemeine Kirchengesetz, unterstützt durch zahlreiche Sonderentscheidungen der Päpste, füllt seine Lücken aus.⁴⁾

¹⁾ So bei Hilgers, Jos., S. J.: *Index der verbotenen Bücher*, Freiburg 1904.

²⁾ Can. 1397 nennt als besonders beauftragt: die päpstlichen Legaten, die Ortsordinarien, die Rektoren katholischer Universitäten.

³⁾ Der Rekurs ist ohne Suspensiveffekt.

⁴⁾ Sonderverbote wie sie in den Jahren 1910–1913 unter Pius X. für einzelne Stände erschienen (Zeitungs- und Zeitschriftenverbot für Theologiestudierende; Verbot gewisser Lehrmittel in Seminarien, Verbot gewisser Zeitungen für Ordensleute) wurden in den Kodex nicht aufgenommen.

Auf die Übertretung der Bücherverbote setzt der Kodex harte kirchliche Strafen. Mögen sie auch nicht in allen Fällen durchführbar sein, so zeigen sie doch die Wichtigkeit, die die Kirche den behandelten Bestimmungen beilegt, und werden sie die gläubigen Katholiken um so mehr verpflichten. Gewisse Übertretungen des Verbotes¹⁾ verfallen ohne weiteres der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation.

Der can. 1401 befreit die Kardinäle, Bischöfe und anderen Ortsordinarien vom allgemeinen Bücherverbote. Durch päpstliches Indult können weitere Personen generell oder für einzelne Gebiete dispensiert werden. Für dringende Fälle besitzt der Ortsordinarius die Kompetenz, Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher zu erteilen. Dem so Befreiten wird vom Gesetz ausdrücklich zur strengen Pflicht gemacht, die verbotenen Bücher nicht in die Hände Unberufener gelangen zu lassen.

So formuliert das Gesetzbuch der katholischen Kirche von neuem die Rechtssätze über Bücherzensur und Bücherverbot. Es wird damit allen klar gemacht, dass Rom diese Institutionen weder als veraltet noch als illusorisch betrachtet, sie im Gegenteil im Kampfe gegen den Modernismus und in der Verteidigung seiner Lehre als wirksame Mittel gebrauchen will.

ZÜRICH

PAUL KELLER



NEUE BÜCHER

HISTOIRE DE LA LITTÉRATURE FRANÇAISE CONTEMPORAINE DE 1870 A NOS JOURS. Par René Lalou. Edition Crès. 700 pages.

L'Histoire de la littérature française de 1870 à nos jours que M. René Lalou vient de publier chez ce remarquable éditeur qu'est G. Crès, a trouvé immédiatement l'accueil qu'elle méritait. Si les exemplaires de cet ouvrage s'enlèvent par milliers, c'est qu'il sort de l'ordinaire. L'auteur n'est ni un de ces universitaires timides, attachés au piquet et broutant une herbe maigre sans même apercevoir au loin les verdoyantes prairies qui invitent à l'aventure, ni non plus un de ces dilettantes mêlés au mouvement littéraire à qui il arrive de vouloir faire leur gerbe et qui manquent de recul pour choisir les plus beaux épis. De l'Université M. Lalou a emprunté la méthode rigoureuse, de l'amateur il a la sensibilité,

le goût, le délicat organe qui permet de cueillir les choses belles et de les présenter sans leur ôter la vie. Par dessus tout il est intelligent, extrêmement intelligent, et cela n'est point si banal.

Pour s'y retrouver dans la floraison touffue de la littérature française contemporaine l'essentiel était en effet de comprendre. Or, qu'il s'agisse de Maurice Barrès, de Marcel Proust, ou d'André Gide — je cite à dessein trois des héros de cette histoire — M. Lalou a su par un don de sympathie intellectuelle que l'on trouve rarement aussi large, divers et sûr, il a su, dis-je, se mettre dans la peau de ses auteurs, traiter Barrès à la Barrès, Proust à la Proust, Gide à la Gide. Il y a ici autre chose encore que de l'intuition, de l'*Einfühlung*: un esprit vigoureux se mesure avec ceux qu'il étudie; non seulement il analyse leur œuvre et il reconstruit leur vie par l'intérieur, mais il les juge.

¹⁾ Herausgabe von solchen Büchern, welche die Apostasie, Häresie und das Schisma verteidigen, sowie Lektüre oder Verteidigung von Büchern, die vom Apostolischen Stuhle namentlich verurteilt wurden.